

## **Friedhofsordnung**

### **der Stadt Heidelberg**

**vom 23.11.1995 <sup>1</sup>**

**(Heidelberger Stadtblatt vom 21.12.1995)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs 2 und 49 Abs 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (GBl. S. 86), in Verbindung mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23.11.1995 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Heidelberg unterhält Gemeindefriedhöfe als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Heidelberg und in Heidelberg verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht in Heidelberg gewohnt haben, können bestattet werden, wenn insoweit Nutzungsrechte an einem Wahlgrab bestehen. Sonst kann deren Bestattung nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe dürfen nur während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

---

<sup>1</sup>

Geändert durch  
Satzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996),  
Satzung vom 14. März 2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.03.2002).

## § 4

### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen sind insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:
1. Friedhöfe werden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang und in Schrittgeschwindigkeit mit Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befahren; außerdem ist eine Benutzung mit Kinderwagen und Rollstühlen gestattet. Andere Fahrzeuge (auch Fahrräder) dürfen auf Friedhöfen nicht fahren.
  2. Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenhunden.
  3. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier werden in der Nähe keine Arbeiten ausgeführt.
  4. Pflanzungen werden nicht und Grabstätten nur berechtigterweise betreten.
  5. Abfälle (Wert-, Rest- und kompostierfähige Stoffe) werden zu den vorgesehenen Sammelplätzen gebracht und entsprechend der dort vorgesehenen Sortierung getrennt.
  6. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder sonstige gewerbliche Leistungen werden nicht angeboten.
  7. Druckschriften werden nicht verteilt.
  8. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Ausnahmen können in besonderen Einzelfällen zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Gedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

## § 5

### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann Umfang und Dauer der Tätigkeiten festlegen. Ist keine allgemeine Zulassung erteilt, kann die Stadt in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen und die gärtnerische Anlage und Pflege von Gräbern gestatten. Zulassung oder Gestattung werden schriftlich erteilt und sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Zuverlässigkeit der Antragsteller. In der Regel müssen die Gewerbetreibenden selbst oder deren fachliche Vertreter eine Meisterprüfung abgelegt haben, in der Handwerksrolle eingetragen oder berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden.

- (3) Gewerbetreibende dürfen Friedhofswege nur mit dafür nach Größe und Gewicht geeigneten Kraftfahrzeugen befahren. Zugelassen ist nur der Transport von Leichen zur Leichenhalle und - soweit notwendig - der Transport von Material und Gerät. Material- und Gerätetransporte sind von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.
- (4) Werkzeug und Material dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Wenn die Arbeiten beendet sind, müssen die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand versetzt werden. Grabsteine, Einfassungen und Grabplatten, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind vom Friedhof zu entfernen. Überschüssige Erde ist auf die ausgewiesenen Plätze zu transportieren.
- (5) Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind. Dies gilt auch, wenn gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 oder gegen sonstige Satzungsbestimmungen verstoßen wird.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt führt die Erd- und Feuerbestattungen durch. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestattungsvorschriften auch für die Beisetzung von Urnen.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einem früher erworbenen Wahlgrab beantragt, sind Nutzungsrecht und Grablage nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Beteiligten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

#### **§ 7**

##### **Särge, Sargausstattung, Totenbekleidung**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung dürfen nur Särge einschließlich der Sargausstattung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit
  1. bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen,
  2. bei der Feuerbestattung Luftbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
- (3) Für die Totenbekleidung gilt Abs. 2 sinngemäß.

- (4) Bestimmungen über die erforderliche Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und Totenbekleidung sind in der Anlage zur Friedhofsordnung festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 - 4 kann auf Kosten des Auftraggebers für die Bestattung eine Umsargung verlangt bzw. angeordnet werden.
- (6) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Bei Leichen, die in Metallsärgen überführt werden, kann die Stadt die Bestattung auf einem bestimmten Friedhof oder Friedhofsteil anordnen, wenn eine Umsargung in einen Holzsarg nicht möglich ist.

## § 8

### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 18 Jahre; auf dem Friedhof Peterstal für Leichen 25 Jahre.
- (2) Soweit es die Bodenverhältnisse oder die Grabgestaltung erfordern, können im Benehmen mit dem Gesundheitsamt für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder Einzelgräber längere Ruhezeiten festgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind - soweit sie keine Einzelgräber betreffen - jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Verwendung von Särgen nach § 7 Abs. 7 ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

## § 9

### Umbettung

- (1) Leichen dürfen nur umgebettet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur, wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder ein besonderer Härtefall gegeben sind. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der Stadt sind nicht zulässig. Die Umbettung von Urnen aus Baumgräbern ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen sind nur auf Antrag möglich. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab der/die Verfügungsberechtigte im Sinne von § 11 Abs. 5, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der/die Nutzungsberechtigte nach § 12 Abs. 1.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von amtswegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Angehörigen und Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet, sich während einer Um- oder Tieferbettung in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten.

Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Stadt vor.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Bestattungsplätze

### § 10

#### Allgemeines

(1) Die Bestattungsplätze sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Bestattungsplätzen zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber (Einfach- und Tiefgrab)
3. Urnenreihengräber
4. Urnenwahlgräber
5. Besondere Urnenwahlgräber
6. Urnennischen
7. Kinderreihengräber
8. Anonyme Grabstätten
9. Baumgräber (Urnenwahlgräber)

Die Stadt legt fest, welche Arten von Bestattungsplätzen auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Es werden folgende Maße festgelegt	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
<u>Reihengräber</u>		
Für Verstorbene bis 10 Jahre	1,20 m	0,55 m
Für Verstorbene ab 10 Jahre	2,00 m	0,75 m
Urnenreihengräber	0,70 m	0,60 m
<u>Wahlgräber</u>		
Einstellige Gräber	2,20 m	1,00 m
Zweistellige Gräber	2,20 m	2,30 m
Urnenwahlgräber	0,90 m	0,70 m
Besondere Urnenwahlgräber	1,20 m	0,80 m
<u>Baumgräber</u>	<u>0,70 m</u>	<u>0,60 m</u>

Abweichend hiervon wird für den Friedhof Köpfel im Stadtteil Ziegelhausen die Breite für einstellige Gräber auf 1,10 m und für zweistellige auf 2,50 m festgelegt.

(4) Art und Lage der Grabstätten kann grundsätzlich frei gewählt werden.  
Ein Anspruch auf Überlassung besteht insoweit, als Regelungen in dieser Friedhofsordnung oder andere sachliche Gründe nicht entgegenstehen.  
Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung des Grabes besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude dürfen nicht errichtet werden.

## § 11

### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Verstorbenen an eine/n Verfügungsberechtigte/n abgegeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird je Grabfeld 2 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt ein schriftlicher Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld.
- (5) Verfügungsberechtigt über das Reihengrab ist die natürliche Person, die die Bestattung beantragt hat, ersatzweise Angehörige im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes.

## § 12

### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen einer natürlichen Person auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

~~Die Verleihung ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.~~

Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden,

1. sofern ausreichend freie und erschlossene Grabflächen zur Verfügung stehen und die/der Nutzungsberechtigte sich verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend anzulegen und zu pflegen,
2. für von der Stadt eingerichtete Mustergräber sowie
3. für Umbettungen.

Frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit kann ein Nutzungsrecht erneut verliehen werden, jedoch nur für die ganze Grabstätte und in der Regel für einen Zeitraum von wahlweise 10 oder 15 Jahren.

Das Nutzungsrecht ist auf Antrag neu zu verleihen, wenn bei Zubettungen die Ruhezeit die restliche Nutzungszeit überschreitet.

- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechts besteht bei Um- und Zubettungen und im Übrigen insoweit, als ausreichende Grabflächen zur Verfügung stehen.

- (3) Wahlgräber können ein- oder zweistellig sein. Soweit alte Grabstätten mehr als 2 Grabstellen umfassen, kann es dabei verbleiben. In einer Grabstelle sind bei einer Tiefbettung höchstens 2 Bestattungen übereinander zulässig; das gilt nicht für die Waldabteilung des Bergfriedhofs, den Friedhof Peterstal sowie für Teile des Friedhofs Ziegelhausen, soweit die Bodenverhältnisse eine Tiefbettung nicht zulassen. Bei Verwendung von Flachsärgen bis zu einer Höhe von 0,50 m können Ausnahmen zugelassen werden. Außerdem können in einer Grabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.  
**In Baumgräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.**
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte soll der Stadt für den Fall des Ablebens seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht aus dem Kreis der Angehörigen im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes benennen. Ist dies nicht geschehen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen über, die im Bestattungsgesetz zuerst genannt sind. Innerhalb der einzelnen Gruppe ist nutzungsberechtigt, wer in angemessener Frist von der Gruppe benannt wird, sonst der/die Jüngste.
- (5) Ist der/die Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung des Nutzungsrechtes gehindert oder wird das Nutzungsrecht nicht ausgeübt, tritt an seine/ihre Stelle, wer nach der Reihenfolge des Bestattungsgesetzes der/die Nächste ist.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte hat das Recht, in dem Wahlgrab bestattet zu werden und über weitere Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Friedhofsordnung zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 4 gehören, dürfen in dem Wahlgrab nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (7) Ist die letzte Ruhezeit abgelaufen, kann der/die Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht zurückgeben.
- (8) Das Ende der Nutzungszeit wird dem/der Nutzungsberechtigten zwei Monate vor Ablauf schriftlich mitgeteilt. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird der Ablauf öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (9) Findet eine Erdbestattung oder eine Zubettung in einem Wahlgrab statt, hat der/die Nutzungsberechtigte Grabmal und -einfassung sowie die sonstige Grabausstattung zu entfernen oder entfernen zu lassen.

## §13

### Grabpatenschaften

- (1) Die Stadt kann an erhaltenswerten Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht nicht besteht, Patenschaftsrechte verleihen. Die Verleihung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (2) Mit der Übernahme der Patenschaft wird das Recht auf spätere Verleihung eines Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben. Gleichzeitig wird die Pflicht zur Unterhaltung und Pflege der Grabanlage nach Maßgabe der Verleihung übernommen.
- (3) Das Eigentum an Grabmal und -einfassung bleibt - auch bei späterer Verleihung eines Nutzungsrechtes - bei der Stadt Heidelberg. Für die in Anspruchnahme von Grabmal- und sonstigen Grabausstattungen kann ein Entgelt vereinbart werden, das mit dem Pflege- und Unterhaltungsaufwand im Rahmen der Patenschaft verrechnet werden kann.

## V. Grabmalgestaltung und Grabausstattung

### § 14

#### Gestaltungsbereiche, Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Es können auch alle Grabfelder einzelner Friedhöfe als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Die Friedhöfe und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sowie die inhaltlichen Bestimmungen dieser Gestaltungsvorschriften sind in einem dieser Friedhofsordnung beige-fügten Verzeichnis aufgeführt. Die genaue Abgrenzung der Grabfelder ergibt sich aus Lageplänen, die während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht beim Landschaftsamt der Stadt Heidelberg niedergelegt sind. Verzeichnis und Lagepläne sind Bestandteile der Friedhofsordnung.
- (3) Sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, bestimmt der/die Antragsteller/in, in welcher Art von Grabfeld die Grabstätte liegen soll. Wird von der Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, weist die Stadt eine Grabstätte innerhalb der Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zu.

### § 15

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltend wirken und das Erscheinungsbild ihrer unmittelbaren Umgebung, des jeweiligen Friedhofteils und des Gesamtcharakters des Friedhofs nicht stören.
- (2) Insbesondere sind nicht zulässig Grabmale aus Gips, mit zementgebundenem aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck oder mit Farbanstrich auf Stein.
- (3) Abdeckungen in Verbindung mit stehenden Grabmalen müssen mindestens 25% der gesamten Grabfläche (einschließlich der Umrandung und des Sockels) als Pflanzfläche ermöglichen.  
~~Grababdeckungen können zugelassen werden, wenn dies keine Auswirkungen auf die Ruhezeit hat. Daneben sind stehende Grabmale auf derselben Grabstätte nicht zulässig.~~
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und insbesondere nicht auf der Vorderseite von Grabmalen angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	<u>Breite</u>	<u>Ansichtfläche</u>
1. auf einstelligen Wahlgräbern	0,70 m	0,90 qm
2. auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern	1,60 m	1,80 qm
3. auf Urnenwahlgräbern	0,45 m	0,40 qm
4. auf besonderen Urnenwahlgräbern	0,55 m	0,55 qm



5. auf Reihengräbern	0,60 m	0,60 qm
6. auf Urnenreihengräbern	0,40 m	0,35 qm
7. auf Kinderreihengräbern	0,40 m	0,35 qm

Einfassungen von Grabstätten dürfen die Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Für die Breite gelten folgende Höchstmaße:

Urnen- und Kindergräber	8 cm
Einzel- und Erdgräber	12 cm
Mehrstellige Gräber	18 cm

## § 16

### Grabmalgenehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grababdeckplatten und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ohne Genehmigung sind bis zu Dauer von zwei Jahren nach Bestattung oder Beisetzung Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.

Namenstafeln bis maximal 40 x 40 cm sind genehmigungsfrei.

(2) Der Antrag ist dreifach einzureichen. Er muss die zeichnerische Darstellung des Grabmalentwurfes im Maßstab 1 : 10 enthalten. Das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung sind anzugeben. Die Stadt kann Zeichnungen der Ornamente, der Symbole und der Schrift im Maßstab 1 : 1 verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides ist bei der Friedhofsaufsicht vor Arbeitsbeginn abzugeben.

## § 17

### Errichtung und Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen auf Dauer stand- und verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Die Fundamentierung ist so auszuführen, dass beim Ausheben von Nachbargräbern, auch bei Tiefbettungen, die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der/die Verantwortliche (Absatz 4) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so wird die schriftliche

Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. die Ankündigung der Ersatzvornahme durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten ersetzt.  
Die Stadt bewahrt die entfernten Sachen drei Monate auf.

- (3) Grabplatten dürfen erst 1 Jahr nach der letzten Belegung aufgelegt oder wieder aufgelegt werden.
- (4) Verantwortlich für die Einhaltung der Abs. 1 bis 3 ist bei Reihengräbern der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der/die Nutzungsberechtigte.

## **§ 18**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen werden bei Reihengräbern durch die Stadt abgeräumt.  
Die Abräumung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem alle Ruhezeiten innerhalb eines Gräberfeldes abgelaufen sind.  
Die Abräumung wird mindestens zwei Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wird ein schriftlicher Hinweis am Grabfeld angebracht.  
Nach der Bekanntmachung ist es den Verfügungsberechtigten gestattet, Grabmale und sonstige Grabausstattungen abzuräumen.  
Soweit die Abräumung durch die Stadt Heidelberg erfolgt, geht das Eigentum an den abgeräumten Gegenständen auf die Stadt Heidelberg über.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind bei Wahlgräbern nach Ablauf oder nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts zu entfernen. Vor diesem Zeitpunkt bedarf es hierzu einer schriftlichen Genehmigung der Stadt. Bei Grabstätten in historisch bedeutsamen Friedhofsteilen (Verzeichnis zu § 14 Abs. 2) darf eine Entfernung nicht oder nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Stadt erfolgen.
- (3) Wird die Entfernung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht vorgenommen, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entfernung veranlassen. § 17, Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend angelegt und bis zur Abräumung der Reihengräber bzw. dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 gepflegt werden.  
Verantwortlich ist der/die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen beim Grabschmuck nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Stoffe in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen hiervon sind Kerzenbehälter und Vasen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung anderer Grabstätten und sonstiger Anlagen nicht beeinträchtigen.  
Es ist nicht zulässig, die Grabfläche mit Materialien abzudecken, die eine Wasseraufnahme oder den Luftaustausch im Boden beeinträchtigen. Ausgenommen sind Grababdeckungen im Sinne des § 15 Abs. 3. Außerdem ist es nicht zulässig, die Grabfläche mit Gesteinsmaterial (~~Kies~~, Splitt, Platten) zu belegen; ausgenommen ist je Grabstelle eine Tritt- oder Sockelplatte bis zu einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup>. Die Teilabdeckung mit Zierkies darf maximal 25% der Gesamtfläche betragen. Die Vollabdeckung ist nicht zulässig. Schalen, Gestecke oder andere Gegenstände dürfen außerhalb der Grabstätte nicht aufgestellt werden.
- (5) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Solitärsträucher dürfen 1,50 m Höhe nicht überschreiten.  
Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 gilt entsprechend.
- (7) Die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt hergerichtet, verändert und unterhalten. Das gleiche gilt für die Wege und Zwischenwege.
- (8) Die Gestaltung und Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Stadt. Das Aufbringen von Blumen und Gestecken ist an besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt. Namensschilder dürfen nur an den ausdrücklich von der Stadt eingerichteten Bereichen angebracht werden.

## § 20

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht angelegt oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 19 Abs. 1 Satz 2) auf schriftliche Anforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist herzurichten. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gegeben. Außerdem wird ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt entschädigungslos das Verfügungsrecht über das Reihengrab aufheben oder das Nutzungsrecht für das Wahlgrab entziehen und den/die Verantwortlichen verpflichten, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist zu entfernen. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Für Grabschmuck, der mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Wird der Grabschmuck durch die Stadt entfernt, ist sie nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## VII. Bestattungseinrichtungen

### § 21

#### Leichenhallen

- (1) Die Aufnahme der Verstorbenen in den Leichenhallen und ihre Aufbahrung werden von der Stadt durchgeführt. Die Dekoration und sonstige Ausgestaltung der Aufbahrungsräume nimmt die Stadt vor.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von Verstorbenen die Leichenhallen während der festgesetzten Zeiten betreten. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.

## § 22

### **Trauerhallen**

- (1) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungen.
- (2) Die Trauerhallen werden durch die Stadt ausgestattet. Die gilt auch für Dekorationen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Trauerhallen erfordern die Zustimmung der Stadt.

## § 23

### **Feuerbestattungsanlagen**

- (1) Die Feuerbestattungsanlagen dürfen nur durch das Betriebspersonal betreten werden. Ausnahmen sind nur bei wichtigem Grund möglich.
- (2) Leichen dürfen nur in Vollholzsärgen eingeäschert werden. § 7 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend. Körperprothesen sind vor der Überführung zu entfernen.
- (3) Ist eine Urne nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Feuerbestattung abgeholt, ~~wird~~ kann sie in einer anonymen Grabstätte beigesetzt werden.
- (4) Urnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die nach ihrer Beschaffenheit (z. B. Kupfer, Messing, Keramik, Naturstein, Holz, sonstige biologisch abbaubare Aschekapseln) Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.

## ***VIII Schutzbestimmungen***

## § 24

### **Erhaltung historischer Friedhofsbereiche und Grabanlagen**

- (1) Der historische Teil des Bergfriedhofes soll als bedeutendes Zeugnis deutscher Grabkultur und Kulturgeschichte und wegen der heimatgeschichtlichen Bedeutung erhalten werden. Die Abgrenzung ergibt sich aus § 14 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 1.1 der Anlage zu diesem Paragraphen. Zu erhalten sind insbesondere die architektonischen und landschaftsprägenden Strukturelemente, wie historische Gebäude, Grabanlagen, Gelände- und Terrassenausformungen, Wegestrukturen und -achsen, Einfassungsmauern, Tore, Treppen in historischen Materialien.
- (2) Darüber hinaus sollen auf allen Friedhöfen Grabanlagen mit künstlerischer, wissenschaftlicher, heimatgeschichtlicher oder sonstiger prägender Bedeutung in ihrem Erscheinungsbild ganz oder in den wesentlichen Teilen erhalten werden. Dabei soll angestrebt werden, dass diese Grabanlagen weiterhin als Bestattungsplätze verwendet und Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung und unter besonderer Beachtung des Denkmalschutzrechtes begründet werden.
- (3) Ausnahmen von der Regelung des Abs. 1 sind aus zwingenden betrieblichen Gründen unter Beachtung des Denkmalschutzrechtes zulässig.

## **IX. Pflichten der Stadt, Haftung und**

### **Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 25**

#### **Pflichten der Stadt, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insoweit nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete Anwendung.

#### **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 3 betritt,
  2. sich auf Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die aufgrund von § 4 getroffenen Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
  4. als Verfügungs-, Nutzungsberechtigte/r oder sonst Verantwortliche/r oder als Gewerbetreibende/r Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in stand- und verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1),
  6. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen der §§ 7 und 23 Abs. 2 entsprechen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Friedhofsordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

- (1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf den Friedhöfen in Heidelberg-Ziegelhausen, die früher auf unbegrenzte Zeit oder auf Friedhofsdauer erworben wurden, sind am 31.12.1984 erloschen. Soweit zu diesem Zeitpunkt die Ruhezeit noch nicht abgelaufen war, besteht ein Anspruch auf einmalige Verleihung eines erneuten Nutzungsrechtes nach dieser Satzung.
- (2) Hinsichtlich der sonstigen alten Rechte bleibt es bei der bisherigen Regelung. Sie sind am 31.12.1979 erloschen. Spätestens erlöschen sie am Ende der laufenden Ruhezeit.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Heidelberg vom 07.05.1981 außer Kraft.